

Kampf gegen Sauf tourismus und Corona

Zeitung veröffentlicht Mallorca-Video mit nicht mehr aktuellen Szenen

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen Bericht unter der Überschrift: „Mallorca macht den ‚Ballermann‘ dicht - ‚Wir wollen diese asozialen Typen hier nicht haben““. Im Beitrag heißt es, die balearische Regierung greife im Kampf gegen Sauf tourismus und Corona durch. Alle Lokale in den Party-Zentren würden zwangsweise geschlossen. Zum Beitrag sind Standfotos und bewegte Video-Bilder gestellt. Sie zeigen feiernde Menschen in diversen Lokalen und Massen an Stränden mit dicht zusammenstehenden Sonnenschirmen und Liegen. Der Beitrag enthält keinen Hinweis darauf, wann diese Aufnahmen gemacht wurden. Die Beschwerde eines Lesers der Zeitung richtet sich vor allem gegen die Veröffentlichung des Videos. Er spricht gar von böswilliger und schäbiger Hetze. Die Zeitung würde uralte, unwahre und bewusst wahrheitsverzerrende Filmaufnahmen verwenden. Er selbst – so der Beschwerdeführer – sei im Berichtszeitraum auf Mallorca gewesen. Am gesamten Strand stünden seit Anfang des Jahres keine Liegen und Schirme mehr. Die von der Zeitung im Video genannten Lokale hätten zu Beginn der Corona-Pandemie geschlossen. Der Leiter des Online-Formats nimmt zu der Beschwerde Stellung. Er teilt mit, dass das fragliche Video von dritter Seite angeboten und verwendet worden sei. Aus Sicht der Zeitung ist es nicht unzulässig, drastische Bilder zu zeigen. Sie zeigten Szenen, gegen die sich viele Bürger von Mallorca wehrten. Die Redaktion bekennt: Wenn Archivmaterial verwendet werde, müsse dieses als solches gekennzeichnet werden. Sie sei mit dem Anbieter im Gespräch, um zu klären, wie derartige künftig vermieden werden könne.

Die ungekennzeichnete Verwendung von Archiv- bzw. Symbolbildern im Video verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Richtlinie 2.2 sind Symbolaufnahmen, die beim flüchtig Rezipierenden als dokumentarische Abbildungen aufgefasst werden können, als solche zu kennzeichnen. Bei den im Video verwendeten Bildern handelt es sich um Ersatz- und Behelfsillustrationen, die zu einem anderen als dem Berichtszeitpunkt aufgenommen wurden. Es spielt keine Rolle, dass das Material von dritter Seite angeboten wurde. Die Redaktion hat dieses in ihren journalistisch-redaktionellen Beitrag eingebettet und sich ihn damit zu eigen gemacht. Damit trägt sie auch die redaktionelle Verantwortung. Sie hätte den Inhalt vor der Veröffentlichung auf seine presseethische Zulässigkeit prüfen müssen.

Aktenzeichen:0789/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis